

Abschrift

20 U 271/19

16 O 213/18
Landgericht Köln



Verkündet am 20.03.2020

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED] Köln,

Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BS LEGAL, Dürener Straße
270, 50935 Köln,

gegen

Herrn [REDACTED] Köln,

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] Köln,

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln

auf die mündliche Verhandlung vom 28.02.2020

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. [REDACTED], den Richter am
Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. [REDACTED]

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 25.09.2019 verkündete Urteil
des Landgerichts Köln – Az. 16 O 213/18 - teilweise abgeändert und wie folgt
neu gefasst:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen trägt der Kläger.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i.H. v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückzahlung dreier von ihm in den Jahren 2007, 2008 und 2009 gewährter Darlehen in Anspruch. Die Beklagte beruft sich demgegenüber insbesondere auf Verjährung. Wegen aller Einzelheiten des erstinstanzlichen Vorbringens wird auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils vom 25.09.2019 Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Beklagte unter Abweisung der Klage im Übrigen zur gesamtschuldnerischen Zahlung von 64.500,00 EUR nebst Zinsen i.H.v. 6 % hieraus vom 31.12.2011 bis zum 07.02.2018 und seit dem 08.02.2018 i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verurteilt.

Zur Begründung hat es – soweit für die Berufung relevant - Folgendes ausgeführt: Dass die streitgegenständlichen Darlehensverträge zwischen den hiesigen Parteien abgeschlossen worden seien, stehe zwischen den Parteien nicht im Streit. Die Darlehensrückzahlungsansprüche seien nach § 488 Abs. 3 S. 2 BGB auch spätestens drei Monate nach der Kündigungserklärung vom 04.11.2017 fällig geworden.

I.H.v. 4.200,00 EUR sei der Darlehensrückzahlungsanspruch infolge einer am 05.12.2011 erbrachten Zahlung erloschen.

Dem Kläger stehe gegen die Beklagte auch ein Anspruch auf Verzinsung der Darlehensschuld für den Zeitraum vom 31.12.2011 bis zum 07.02.2018 i.H.v. 6 % p.a. zu. Eine entsprechende Verzinsung sei zwischen den Parteien im Jahre 2011 im Zusammenhang mit einer Verlängerung der Darlehen auf unbestimmte Zeit vereinbart worden. Dies stehe zur Überzeugung des Gerichts infolge der Angaben des Klägers im Rahmen seiner persönlichen Anhörung fest. Einer förmlichen

Parteivernehmung habe es nicht bedurft, weil die Beklagte die Behauptungen des Klägers nicht substantiiert bestritten habe. Eine Vernehmung des Zeugen [REDACTED] sei vor diesem Hintergrund ebenfalls entbehrlich gewesen. Ab Beendigung des Darlehens stünden dem Kläger Zinsen nur noch aus Verzug gemäß §§ 286, 288 BGB zu; einer Mahnung habe es insoweit nach § 286 Abs.2 Nr. 1 BGB nicht bedurft. Auf Verjährung könne sich die Beklagte nicht berufen. Voraussetzung für den Beginn der Verjährung sei die Anspruchsentstehung und damit auch die Fälligkeit des Darlehensrückzahlungsanspruchs. Diese sei aber aufgrund der vereinbarten Verlängerung der Darlehen erst infolge der Kündigung vom 04.11.2017 eingetreten.

Hiergegen wendet sich die Berufung der Beklagten, mit welcher diese ihren erstinstanzlichen Antrag auf vollumfängliche Klageabweisung weiterverfolgt.

Sie meint auch weiterhin, dass die Darlehensrückzahlungsansprüche verjährt seien. Die von dem Landgericht angenommene Verlängerung der Darlehen aufgrund Vereinbarung zwischen dem Zeugen [REDACTED] und dem Kläger könne nicht zu Lasten der Beklagten wirken. Sie habe bereits erstinstanzlich bestritten, einer solchen Vereinbarung zugestimmt oder hiervon auch nur Kenntnis gehabt zu haben. Das Landgericht habe seine Feststellungen daher nicht allein auf die persönliche Anhörung des Klägers stützen dürfen; auf die Erforderlichkeit weiteren Vortrags habe es entgegen § 139 ZPO auch nicht hingewiesen. Nicht berücksichtigt habe das Landgericht auch, dass die von dem Kläger vorgelegten Schuldanerkenntnisse allein den Zeugen [REDACTED] als Gläubiger auswiesen; weder habe sie diese unterzeichnet noch sei sie darin auch nur erwähnt.

Aus alledem ergebe sich zugleich, dass Zinsen von ihr nicht geschuldet seien.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil teilweise abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das landgerichtliche Urteil unter Wiederholung seines erstinstanzlichen Vorbringens. Entgegen der Bewertung der Klägerin habe er die von ihm behauptete Darlehensverlängerung im Rahmen seiner persönlichen Anhörung detailliert, glaubhaft und nachvollziehbar geschildert. Die Beklagte habe seinen – im

Übrigen auch unter Zeugenbeweis gestellten - Vortrag nicht substantiiert bestritten. Ohnehin wirke nach der Rechtsprechung des OLG Köln aber auch eine nur mit dem Zeugen ■■■ vereinbarte Verlängerung der Darlehen zu Lasten der Beklagten, weil diese damals – so behauptet der Kläger erstmals in zweiter Instanz - mit dem Zeugen ■■■ verheiratet gewesen sei und mit dem Darlehen gemeinsame Immobilien hätten finanziert werden sollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vor dem Landgericht am 14.08.2019 und vor dem Senat am 28.02.2020 Bezug genommen. Der Senat hat Beweis erhoben durch persönliche Anhörung beider Parteien und Vernehmung der Zeugen ■■■ und ■■■. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2020 verwiesen.

II.

1. Die Berufung hat vollumfänglichen Erfolg und führt zur vollumfänglichen Abweisung der Klage. Dem Kläger stehen durchsetzbare Zahlungsansprüche gegen die Beklagte nicht zu.

a. Der Kläger nimmt die Beklagte auf Darlehensrückzahlung i.H.v. 64.500,00 EUR in Anspruch. Der diesbezügliche Anspruch ergibt sich aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB.

Zwischen den Parteien steht nicht im Streit, dass diese ursprünglich die folgenden Darlehensverträge – der Kläger als Darlehensgeber, die Beklagte als Darlehensnehmerin – geschlossen haben:

- 1. Darlehensvertrag vom 15.11.2007 (Anlage K5, Bl. 38 f. d.A.) über 60.000,00 EUR
- 2. Darlehensvertrag vom 27.08.2008 (Anlage K6, Bl. 40 f. d.A.) über 50.000,00 EUR
- 3. Darlehensvertrag vom 19.05.2009 (Anlage K 7, Bl. 42 f. d.A.) über 8.700,00 EUR

Dass die vertraglich vereinbarten Darlehen tatsächlich zur Auszahlung gebracht wurden, ist ebenfalls unstrittig. Im Rahmen des Berufungsverfahrens besteht auch kein Streit mehr darüber, dass neben einer Zahlung i.H.v. 50.000,00 EUR auf das 1.

Darlehen am 05.12.2017 (nur) eine weitere Zahlung i.H.v. 4.200,00 EUR erfolgt ist, die ebenfalls auf das 1. Darlehen zu verrechnen ist.

b. Die dem Kläger danach zustehenden Ansprüche auf Darlehensrückzahlung sind indes nicht mehr durchsetzbar. Die Beklagte beruft sich insoweit mit Erfolg auf die Einrede der Verjährung nach § 214 Abs. 1 BGB.

aa. Der Anspruch des Darlehensgebers auf Rückzahlung unterliegt der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB. Die Verjährung beginnt dabei nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat. Entstanden ist der Anspruch, sobald er im Wege der Klage geltend gemacht werden kann (BGHZ 79, 178; *Ellenberger* in: Palandt, BGB, 79. Auflage 2020, § 199 Rn. 3 m.w.N.), was die Fälligkeit des Anspruchs voraussetzt (BGH ZIP 2008, 1762, *Ellenberger* in: Palandt, aaO, § 199 Rn. 3 m.w.N.).

bb. Für die zwischen den Parteien geschlossenen Darlehensverträge ergaben sich - jedenfalls zunächst - die folgenden Fälligkeitszeitpunkte:

(1) In § 3 des dem ersten Darlehen zugrunde liegenden Darlehensvertrags vom 15.11.2007 heißt es (infolge vorgenommener Streichungen sprachlich missglückt):

„Das Darlehen ist innerhalb von 3 Mon. in gleichmäßigen zu 60.000,00 EURO zurückzuzahlen, erstmals zum 31.01.2008.“

Dies ist – anderes machen auch die Parteien nicht geltend - dahin zu verstehen, dass das Darlehen insgesamt am 31.01.2008 zurückzuzahlen war; der Darlehensrückzahlungsanspruch war damit zu diesem Zeitpunkt fällig, so dass Verjährung mit Ablauf des 31.12.2011 eingetreten ist.

(2) In § 3 des dem zweiten Darlehen zugrunde liegenden Darlehensvertrags vom 27.08.2008 heißt es (sprachlich infolge der vorgenommenen Streichungen ebenfalls missglückt):

„Das Darlehen ist innerhalb von 12 Monaten zu 50.000 EURO zurückzuzahlen, erstmals zum _____.“

Dies ist dahin zu verstehen, dass das Darlehen in einem Einmalbetrag nach 12 Monaten zurückgezahlt werden sollte. Unabhängig davon, ob für den Beginn der Frist auf das Datum des Darlehensvertrags (27.08.2008) oder auf den Tag der Auszahlung (30.09.2008) abgestellt werden sollte, ist Fälligkeit jedenfalls im Jahre 2009 eingetreten, so dass Verjährung mit Ablauf des 31.12.2012 eingetreten ist.

(3) In § 3 des dem dritten Darlehen zugrunde liegenden Darlehensvertrag vom 19.05.2009 heißt es:

„Das Darlehen ist innerhalb von 3 Jahren in gleichmäßigen Raten zu _____ EURO zurückzuzahlen, erstmals zum 01.09.09.“

Dies ist dahin zu verstehen, dass auch dieses Darlehen jedenfalls bis zum 19.05.2012 insgesamt zurückzuzahlen war; der Darlehensrückzahlungsanspruch war damit spätestens zu diesem Zeitpunkt fällig, so dass Verjährung mit Ablauf des 31.12.2015 eingetreten ist.

cc. Damit aber waren bei Einleitung des dem vorliegenden Rechtsstreit vorangegangenen Mahnverfahrens im Jahr 2017 die Darlehensrückzahlungsansprüche aus allen drei Darlehensverträgen bereits verjährt.

(1) Etwas anderes hätte nur dann gelten können, wenn – was der Kläger behauptet – die Parteien bereits im Jahre 2011 – und damit in unverjährter Zeit – eine Verlängerung der Darlehen auf unbestimmte Zeit vereinbart hätten. Dann nämlich wären die Darlehensrückzahlungsansprüche abweichend von den zunächst getroffenen Vereinbarungen nach § 488 Abs. 3 S. 1, 2 BGB erst drei Monate nach der am 04.11.2017 (Bl. 27 ff. d.A.) erklärten Kündigung und damit am 04.02.2018 fällig geworden. Verjährung hätte dann erst mit Ablauf des 31.12.2021 eintreten können.

Der Kläger behauptet hierzu, Darlehensnehmer sei von vornherein neben der Beklagten auch deren Lebensgefährtin, der Zeuge [REDACTED], gewesen, der nur auf eigenen Wunsch nicht in die schriftlichen Verträge aufgenommen worden sei. Im Jahre 2011 habe es dann Gespräche mit der Beklagten und dem Zeugen [REDACTED] gegeben. Da die Beklagte und der Zeuge [REDACTED] die Darlehen nicht sofort hätten zurückzahlen können, sei eine Verlängerung und Verzinsung vereinbart worden (Bl. 25 d.A.). Die Beklagte und der Zeuge [REDACTED] hätten in diesem Zusammenhang im Übrigen auch Schuldanerkenntnisse abgegeben (Anlagen K8 (Bl. 44 d.A.), K9 (Bl. 45 d.A.), K11 (Bl. 47 d.A.)).

Die Beklagte hat all dies indes bestritten. Darlehensnehmerin sei ausschließlich sie – und nicht mit ihr der Zeuge [REDACTED] – gewesen (Bl. 59 d.A.). Sie habe weder Zahlungsverlängerungen vereinbart noch Schuldanerkenntnisse oder Zahlungszusagen abgegeben.

Das Landgericht hat die klägerseits behaupteten Verlängerungsvereinbarungen nach persönlicher Anhörung des Klägers als erwiesen erachtet. Die klägerische Einlassung sei insbesondere deshalb als zuverlässig anzusehen, weil der Kläger durch die Angabe, durch wen die Initiative zur Verzinsung ausgegangen sei, ein Detail der Abrede geschildert habe. Einer förmlichen Parteivernehmung habe es nicht bedurft, weil die Beklagte die Angaben des Klägers im Rahmen von dessen

Parteihörung nicht substantiiert bestritten habe. Vor diesem Hintergrund habe es auch einer Vernehmung des Zeugen [REDACTED] nicht bedurft.

Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung zwar die vom Gericht des ersten Rechtszugs festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen. Dies ist nicht der Fall, wenn sich das Gericht des ersten Rechtszugs bei der Tatsachenfeststellung an die Grundsätze der freien Beweiswürdigung des § 286 ZPO gehalten hat und das Berufungsgericht keinen Anlass sieht, vom Ergebnis der Beweiswürdigung abzuweichen (vgl. hierzu nur BGH NJW 2005, 1583). Hier liegen jedoch Umstände vor, die Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen.

Zwar ist es dem Gericht grundsätzlich nicht verwehrt, seine Überzeugungsbildung ausschließlich auf die persönliche Anhörung einer Partei nach § 141 ZPO zu stützen (vgl. nur BGH NJW-RR 2018, 249). Unabhängig davon, dass sich die von dem Landgericht gesehene Überzeugungskraft der klägerischen Angaben anhand des Protokolls der mündlichen Verhandlung kaum nachvollziehen lässt, wäre es hier aus Gründen der Waffengleichheit indes geboten gewesen, auch die Beklagte – ggf. in einem weiteren Termin – persönlich anzuhören. Soweit das Landgericht ausführt, die Beklagte habe die Angaben des Klägers schon nicht substantiiert bestritten, verfängt dies nicht. Denn es ist nicht ersichtlich, welches substantiiertere Bestreiten von der Beklagten hätte erwartet werden können. Diese hat insgesamt bestritten, dass die entsprechenden Verlängerungen mit ihr vereinbart worden seien (Bl. 85 d.A.). Eine nähere Substantiierung kommt hier nicht in Betracht.

Darüber hinaus hat sich das Landgericht aber auch mit weiteren Umständen, die Zweifel an der Richtigkeit der klägerischen Angaben begründen, nicht auseinandergesetzt. So hat der Kläger selbst schriftliche Schuldanerkenntnisse aus den Jahren 2010/2014 (Anlagen K9, Bl. 45 d.A. und K11, Bl. 47 d.A.), die auch Zinsverpflichtungen beinhalten, vorgelegt. Diese aber lauten ausschließlich auf den Namen des Zeugen [REDACTED] und sind auch nur von diesem unterschrieben worden. Dies spricht deutlich dagegen, dass in diesem Zeitraum etwa erfolgte Vereinbarungen in Bezug auf die Darlehensverträge auch mit der Beklagten besprochen worden sind. Denn weshalb schriftliche Erklärungen dann nicht auch von der Beklagten, die ja gerade ursprüngliche Vertragspartei war, verlangt worden sind, ist nicht verständlich. Näher liegend ist vielmehr, dass der Kläger im Jahr 2011 angesichts der durch den Zeugen [REDACTED] schriftlich abgegebenen Erklärungen auf

eine Rückführung des Darlehens durch diesen vertraut und deshalb von einer Inanspruchnahme der Beklagten abgesehen hat. Dies gilt umso mehr, als es in einem der durch den Zeugen [REDACTED] verfassten Begleitschreiben zu dem Schuldanerkenntnis vom 22.08.2010 (Anlage K8, Bl. 44 d.A.) einleitend sogar heißt (Hervorhebung durch den Senat):

„Als Anlage erhalten Sie mein Schuldanerkenntnis und die Versicherung, dass ich als **alleiniger Schuldner** der laut folgender Auflistung selbstschuldnerisch und mit meiner Gesellschaft (...) voll hafte.“

Die Beweisaufnahme war daher durch den Senat zu wiederholen und zu ergänzen. Auch nach eigener Anhörung beider Parteien nach § 141 ZPO sowie Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] ist der Senat indes von der Richtigkeit des Vortrags des Klägers nicht überzeugt. Weder die Angaben der persönlich angehörten Parteien noch die Bekundungen der Zeugen haben – ohne dass es noch auf die Glaubhaftigkeit der gemachten Angaben ankommt – den Vortrag des Klägers zu einer auch mit der Beklagten vereinbarten Darlehensverlängerung bestätigt.

Schon der Kläger selbst hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Senat nichts Konkretes dazu bekunden können, dass er gerade mit der Beklagten über eine Verlängerung der Darlehen gesprochen haben sollte. Er hat vielmehr erklärt, sich an ein konkretes Gespräch nicht mehr erinnern zu können. Soweit der Kläger angegeben hat, er könne mit Sicherheit sagen, dass die Vereinbarung mit beiden geschlossen worden sei, steht dies schon im Widerspruch zu seiner unmittelbar im Anschluss erfolgten Erklärung, wonach er nicht sagen könne, ob das Gespräch mit beiden geführt worden sei. In den von dem Kläger behaupteten Äußerungen der Beklagten und des Zeugen [REDACTED], diese würden die Darlehen zurückzahlen bzw. die Darlehen könnten derzeit nicht zurückgezahlt werden, kann eine Verlängerungsvereinbarung nicht gesehen werden.

Aus der Aussage der klägerseits benannten Zeugin [REDACTED] ergab sich ebenfalls nichts Erhebliches. Diese hat den klägerischen Vortrag lediglich bestätigt, indem sie geschildert hat, die Beklagte und der Zeuge [REDACTED] hätten beide „immer“ gesagt, dass das Geld zurückgezahlt werde, „auch von der Beklagten persönlich“. Eine Verlängerungsvereinbarung liegt in diesen Absichtsbekundungen indes nicht.

Der Zeuge [REDACTED] hat den Vortrag des Klägers nicht bestätigt. Dieser hat im Gegenteil im Einklang mit dem Vortrag der Beklagten bekundet, dass es spätere Vereinbarungen über eine Verlängerung der Laufzeit nicht gegeben habe. Zwar habe es Treffen zwischen dem Kläger, ihm und der Beklagten gegeben, etwa ein Abendessen und bei einem Polterabend. Dabei sei es aber nicht um finanzielle Dinge gegangen. Bei finanzielle Angelegenheiten betreffenden Gesprächen

zwischen ihm und dem Kläger sei die Beklagte insbesondere dann, wenn es um die Darlehensverträge gegangen sei, nicht dabei gewesen.

Die Beklagte hat auch im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung bestritten, mit dem Kläger über die Rückzahlung der Darlehen gesprochen zu haben.

Vor diesem Hintergrund und unter Einbeziehung der dargestellten sonstigen, gegen den Abschluss von Verlängerungsvereinbarungen gerade zwischen den Parteien des hiesigen Verfahrens sprechenden Umstände ist der Senat von der Richtigkeit des klägerischen Vortrags nicht überzeugt. Der insoweit nach allgemeinen Grundsätzen für den Abschluss der ihm in diesem Zusammenhang günstigen Verlängerungsvereinbarung beweiselastete Kläger ist damit beweisfällig geblieben.

(2) Zu Unrecht meint der Kläger, zwischen ihm und dem Zeugen [REDACTED] getroffene Vereinbarungen, die zu einer Unterbrechung oder einem Neubeginn der Verjährung führen könnten, würden ohnehin ohne weiteres auch für und gegen die Beklagte wirken.

Eine rechtsgeschäftliche Vertretung der Beklagten durch den Zeugen [REDACTED] behauptet der Kläger selbst nicht. Dieser meint die von ihm angenommene Wirkung gegen die Beklagte vielmehr aus dem Konzept der Gesamtschuldnerschaft herleiten zu können. Hiermit dringt er indes nicht durch. Nach § 425 Abs. 1 BGB wirken andere als die in den §§ 422 bis 424 BGB bezeichneten Tatsachen - die hier nicht vorliegen - soweit sich aus dem Schuldverhältnis nichts anderes ergibt, nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten. Dies gilt nach Abs. 2 insbesondere für die Verjährung, deren Neubeginn, Hemmung und Ablaufhemmung. Aus der von dem Kläger herangezogenen Entscheidung des OLG Köln vom 13.01.1972 (Az. 10 U 104/71 - zitiert nach juris) ergibt sich nichts ihm im Ergebnis Günstigeres. Danach soll sich zwar dann, wenn sich nichtgetrenntlebende Eheleute gesamtschuldnerisch verpflichten, aus dem zwischen ihnen und dem Vertragspartner begründeten Schuldverhältnis eine Gesamtwirkung von den Neubeginn der Verjährung begründenden Umstände ergeben. Ungeachtet der Frage, ob dieser Rechtsauffassung überhaupt zu folgen ist, kann der Kläger hieraus aber schon deshalb nichts zu seinen Gunsten herleiten, weil die Beklagte und der Zeuge [REDACTED] - wie der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 28.02.2020 im Einklang mit seinem erstinstanzlichen Vortrag eingeräumt hat - zu keinem Zeitpunkt verheiratet waren.

2. Nach alledem steht dem Kläger auch ein durchsetzbarer Anspruch auf Darlehenszinsen nicht zu. Ungeachtet der Frage, für welche Darlehen eine Verzinsung überhaupt geschuldet war, waren Ansprüche des Klägers auf Zahlung

von Darlehenszinsen jedenfalls mit Beendigung der Darlehen fällig und sind damit ebenso wie die Ansprüche auf Darlehensrückzahlung mangels die Beklagte bindender Verlängerungsvereinbarung nach §§ 195, 199 ZPO verjährt.

Etwa entstandene Verzugszinsen sind nach § 217 BGB ebenfalls mit dem Anspruch auf Darlehensrückzahlung verjährt.

2. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

3. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Dem Rechtsstreit kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu; die Zulassung ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

4. Der nicht nachgelassene Schriftsatz der Beklagten vom 04.03.2020 gibt keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

Streitwert für das Berufungsverfahren:

64.500,00 EUR

Dr. [REDACTED]

Dr. [REDACTED]